

# Überblick

## über die wesentlichen Änderungen und zentralen Unterstützungsleistungen

zum

### Gesetzentwurf zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung

#### Inhaltsverzeichnis

1) Fahrkosten für Teilnehmende einer Einstiegsqualifizierung (EQ).....	2
2) Assistierte Ausbildung.....	2
3) Förderungsfähige Berufsausbildung.....	3
4) Bedarf für den Lebensunterhalt bei Berufsausbildung.....	3
5) Einführung eines Rechtsanspruchs auf Förderung des Nachholens eines Berufsabschlusses.....	4
6) Weiterentwicklung der Regelungen zur Beschäftigtenqualifizierung und Verlängerung der Sonderregelungen zur beruflichen Weiterbildung gemäß § 131 a SGB III.....	4
7) Berufliche Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld.....	5
8) Kurzarbeitergeld und Qualifizierung.....	6
9) Kurzarbeitergeld und Bezugsdauer im Strukturwandel.....	6
10) Regelungen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie.....	7
11) Weiterentwicklung im Bereich der Zulassung und Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV).....	8
12) Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung – Zusammenlegung von Maßnahmezielen.....	9
13) Elektronische Arbeitslosmeldung.....	9

## **1) Fahrkosten für Teilnehmende einer Einstiegsqualifizierung (EQ)**

### **Was wird sich ändern?**

- Teilnehmende (aus dem Rechtskreis SGB III) an einer Einstiegsqualifizierung können durch Übernahme der Fahrkosten gefördert werden.
- Bei EQ-Teilnehmenden aus dem Rechtskreis SGB II werden bereits jetzt Fahrkosten, die den Grundabsetzbetrag (100 Euro) übersteigen erstattet, da die Teilnehmer einer Einstiegsqualifizierung Auszubildenden gleichgestellt sind.

### **Ab wann?**

- Die Regelung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

### **Wie unterstützt die Zentrale?**

- Anpassung COSACH: Im Verfahrenszweig BEH in der Förderart EQ wird zur P02 eine neue Registerkarte zur rudimentären Erfassung der Kosten und Übergabe an ERP zur Verfügung gestellt.
- Erstellung der Fachlichen Weisungen
- Bereitstellung einer BK-Vorlage

## **2) Assistierte Ausbildung**

### **Was wird sich ändern?**

- Ausbildungsbegleitende Hilfen und Assistierte Ausbildung werden zu einem Instrument zusammengefasst: AsAneu (vorläufiger Arbeitstitel)
- AsAneu kann sowohl eine Ausbildung als auch eine Einstiegsqualifizierung unterstützen.
- Die Zielgruppe ist nicht auf lernbeeinträchtigte und sozialbenachteiligte beschränkt, sondern es können alle jungen Menschen gefördert werden, die ohne Unterstützung eine Berufsausbildung nicht aufnehmen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, die Berufsausbildung abzuschließen bzw. die wegen in ihrer Person liegender Gründe während einer Einstiegsqualifizierung zusätzlicher Unterstützung bedürfen.
- Darüber hinaus wird die AsAneu auch für den Personenkreis der Grenzgänger geöffnet, sofern der Ausbildungsbetrieb in Deutschland liegt.
- Es kann – wie bisher bei AsA(alt) - eine Vorphase vorgeschaltet werden.
- Das neue Instrument beinhaltet alle Angebote aus abH und AsA(alt).
- Abhängig vom Förderbedarf des Einzelnen werden die Unterstützungselemente festgelegt.

### **Ab wann?**

- Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.
- Allerdings können Maßnahmen noch bis zum 30.09.2020 nach den bisherigen Vorschriften beginnen.
- Die Maßnahmen nach neuem Recht beginnen erst im Jahre 2021 – mit Vorphase im Frühjahr 2021 und ohne Vorphase im Herbst 2021.
- abH-Maßnahmen müssen spätestens am 30.09.2021 enden.

**Wie unterstützt die Zentrale?**

- Erstellung eines neuen Fachkonzeptes
- Erstellung der Vergabeunterlagen für die Vergabe der 2021 beginnenden Maßnahmen. Es gibt wegen der erforderlichen Binnendifferenzierung und im Sinne einer möglichst großen Flexibilität Überlegungen, statt einheitlichen Monatspauschalen Stundenkontingente vorzusehen.
- Anpassung COSACH: Für das neue Instrument werden im Zweig AMP zwei neue Förderfelder geschaffen. Da die Erfassungs- und Abrechnungsmöglichkeiten in COSACH nicht mit einem Release zur Verfügung gestellt werden können, erfolgt die schrittweise Einführung von der P03 bis zur P12.
- Bereitstellung der Fachlichen Weisungen
- Erstellung eines Kommunikationskonzeptes intern/extern (bis 31.07.2020)

**3) Förderungsfähige Berufsausbildung****Was wird sich ändern?**

- Die Ergänzung zu § 57 Abs. 1 SGB III stellt klar, dass auch die nach Teil 5 des Pflegeberufegesetzes geregelten Ausbildungen zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger förderungsfähig sind.

**Ab wann?**

- Die Regelung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- Das Pflegeberufegesetz selbst ist am 01.01.2020 in Kraft getreten und die Spezialisierungen nach Teil 5 kommen erst im jeweils letzten Ausbildungsdrittel zum Tragen, vgl. §§ 58 ff. PflBG.

**Wie unterstützt die Zentrale?**

- Anpassung der Fachlichen Weisung zu BAB zu § 57 SGB III
- Anpassung der BK-Vorlagen

**4) Bedarf für den Lebensunterhalt bei Berufsausbildung****Was wird sich ändern?**

- In der neuen Fassung des § 61 Abs. 2 SGB III (Unterbringung in Wohnheim oder Internat mit voller Verpflegung) soll auch die "andere sozialpädagogisch begleitete Wohnform im Sinne des SGB VIII" übernommen werden. Daneben wird die Übernahme der Kosten für die sozialpädagogische Begleitung von bisher 18 auf 27 Jahre erweitert und es wird ein neuer Satz 3 eingefügt, wonach durch die vorrangige Anwendbarkeit der Leistungen der Jugendhilfe mögliche Verlagerungseffekte aus der Jugendhilfe ausgeschlossen werden sollen.

**Ab wann?**

- Die Regelung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Wie unterstützt die Zentrale?**

- Anpassung der Fachlichen Weisung zu BAB zu § 61 SGB III
- Anpassung der BK-Vorlagen

## **5) Einführung eines Rechtsanspruchs auf Förderung des Nachholens eines Berufsabschlusses**

### **Was wird sich ändern?**

- Rechtskreisübergreifende Einführung eines Rechtsanspruchs auf Förderung einer beruflichen Weiterbildung mit dem Ziel des Erreichens eines Berufsabschlusses sowohl für arbeitslose als auch für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss
- Fördervoraussetzungen: Eignung für den angestrebten Beruf, voraussichtlich erfolgreiche Teilnahme an der Weiterbildung, Verbesserung der Beschäftigungschancen

### **Ab wann?**

- Die Regelung tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

### **Wie unterstützt die Zentrale?**

- Einführung einer neuen Finanzposition
- Anpassung der Fachlichen Weisungen
- Anpassung der BK-Vorlagen

## **6) Weiterentwicklung der Regelungen zur Beschäftigtenqualifizierung und Verlängerung der Sonderregelungen zur beruflichen Weiterbildung gemäß § 131 a SGB III**

### **Was wird sich ändern?**

- Erhöhte Förderzuschüsse bei der Weiterbildungsförderung (Lehrgangskosten, Arbeitsentgeltzuschuss [AEZ])
  - o Absenkung der notwendigen Maßnahmedauer nach § 82 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB III von mehr als „160“ Stunden auf mehr als „120“ Stunden
  - o Erhöhung des Förderzuschusses um 5 Prozentpunkte bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung bzw. einer tarifvertraglichen Regelung über eine betriebsbezogene berufliche Weiterbildung
  - o Erhöhung des Förderzuschusses um 10 Prozentpunkte, wenn die beruflichen Kompetenzen von mindestens 20 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes den betrieblichen Anforderungen voraussichtlich nicht oder teilweise nicht mehr entsprechen. Im Falle von KMU sind bereits 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes ausreichend.
  - o Bei kumulativen Vorliegen der Voraussetzungen ist eine Erhöhung des Förderzuschusses um insgesamt 15 Prozentpunkte möglich.
  - o Klarstellung zur Bestimmung der Betriebsgröße bzw. der Zahl der Beschäftigten zur Feststellung der Zuschusshöhe der Lehrgangskosten und des AEZ für die Grundförderung nach § 82 Abs. 1 bis 3, davon abweichende Betriebsdefinition für die Festlegung der Beschäftigtenzahl mit besonderem Weiterbildungsbedarf für die erhöhte Förderung
- Ermöglichung von Sammelanträgen bei der Weiterbildungsförderung Beschäftigter durch den Arbeitgeber für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer,

bei denen Vergleichbarkeit hinsichtlich Qualifikation, Bildungsziel oder Weiterbildungsbedarf besteht.

- o Bei der Ermessensentscheidung über die Förderhöhe können individuelle und betriebliche Belange pauschalierend für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einheitlich und maßnahmebezogen berücksichtigt und die Leistungen als Gesamtleistung (Weiterbildungskosten und AEZ) an den Arbeitgeber gezahlt werden.
  - o Dabei ist es unerheblich, welchem Rechtskreis die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angehören (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB II). Die Prüfung und Entscheidung über den Antrag sowie die Finanzierung der Förderung findet in diesen Fällen für Kundinnen und Kunden beider Rechtskreise durch die zuständige Agentur für Arbeit statt.
  - o Für beschäftigte erwerbsfähige Leistungsberechtigte („Erwerbsaufstocker“), die individuell Leistungen nach § 82 Abs. 1 SGB III beantragen – mithin nicht im Wege eines „Sammelantrags“ -, findet die Prüfung, Entscheidung und Finanzierung weiterhin durch das zuständige Jobcenter statt.
- Verlängerung der bis zum 31.12.2020 befristeten Regelungen zur (Weiterbildungs-) Prämie und zur Vergabemöglichkeit bei Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen und umschulungsbegleitenden Hilfen bis zum 31.12.2023

#### **Ab wann?**

- Die Absenkung der Mindestdauer der Weiterbildungsmaßnahme sowie die Verlängerung der Regelungen zur (Weiterbildungs-) Prämie und zur Vergabemöglichkeit bei Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen und umschulungsbegleitenden Hilfen treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.
- Die Regelungen zur erhöhten Förderung treten zum 01.10.2020 in Kraft.
- Die Regelung zum Sammelantrag (§ 82 Abs. 6) tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

#### **Wie unterstützt die Zentrale?**

- Anpassung COSACH: Vorgesehen ist zur P03 die Abbildung der neuen Fördergrundlagen im Verfahrenszweig FbW/BGS sowie die teilweise Möglichkeit der Abwicklung des Sammelantragsverfahrens, Fertigstellung zur P11.
- Anpassung der Fachlichen Weisungen
- Ermöglichung einer Antragstellung ("Sammelantrag") im Online-Verfahren
- Anpassung der BK-Vorlagen
- Sukzessive Bereitstellung von Arbeitshilfen (z. B. Förderübersicht, Basispräsentation, FAQ)

## **7) Berufliche Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld**

#### **Was wird sich ändern?**

- Durch die Neufassung des § 111a werden die Fördermöglichkeiten sowohl von Qualifizierungen, die während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld als auch danach enden, erweitert.

- Die Beschränkung auf Ältere und Geringqualifizierte wird aufgehoben.

**Ab wann?**

- Die Regelungen treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

**Wie unterstützt die Zentrale?**

- Anpassung der Fachlichen Weisungen  
Anpassung der BK-Vorlagen

**8) Kurzarbeitergeld und Qualifizierung****Was wird sich ändern?**

- Arbeitgebern wird für Beschäftigte, die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld qualifiziert werden, die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge abzüglich des Beitrages zur Arbeitsförderung in pauschalierter Form erstattet, wenn
  - diese an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme nach § 82 teilnehmen,
  - deren zeitlicher Umfang mindestens 50 Prozent der Arbeitsausfallzeit beträgt.

**Ab wann?**

- Diese Regelung tritt nach Verkündung des Gesetzes befristet bis zum 31.07.2023 in Kraft.

**Wie unterstützt die Zentrale?**

- Anpassung ZERBERUS ab P03, da die SV-Erstattung aufgrund der Kurzarbeitergeldverordnung (KugV) vom 23.03.2020 auf Grundlage des Gesetzes zur befristeten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld i.H.v. 100 Prozent) vorrangig ist.
  - Erstellung der Fachlichen Weisungen
  - Bereitstellung der BK-Vorlagen

**9) Kurzarbeitergeld und Bezugsdauer im Strukturwandel****Was wird sich ändern?**

- In § 109 SGB III wird ein neuer Absatz 1a hinzugefügt: Die Bundesregierung wird ermächtigt, für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld über die gesetzliche Bezugsdauer hinaus bis zur Dauer von 24 Monaten zu verlängern. Die Verordnung ist zeitlich zu befristen.
- Bisher ist dies nach § 109 Abs.1 SGB III nur bei außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem gesamten Arbeitsmarkt möglich.

**Ab wann?**

- Die Regelungen treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

**Wie unterstützt die Zentrale?**

- Es handelt sich um eine Ermächtigungsnorm. Sobald die Rechtsverordnung veröffentlicht wird, wird eine entsprechende Weisung erstellt werden.

**10) Regelungen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie****Was wird sich ändern?**

- § 421c SGB III: Mit dem Sozialschutzpaket wurde mit § 421c eine befristete Regelung geschaffen, die einen Anreiz setzen soll, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine Beschäftigung in systemrelevanten Branchen und Berufen aufzunehmen.
- Es wurde eine Ergänzung vorgenommen: eine Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld unterbleibt, wenn es sich bei der neu aufgenommenen Nebenbeschäftigung um einen Minijob handelt.

**Ab wann?**

- Die Regelungen treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

**Wie unterstützt die Zentrale?**

- Diese Ergänzung wurde bereits mit Weisung vom 27.03.2020 kommuniziert.

**Was hat sich bereits geändert?**

- Die nachfolgenden Erleichterungen gelten im Zeitraum 01.03. – 31.12.2020:
  - Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
  - Anfallende Sozialversicherungsbeiträge werden für ausgefallene Arbeitsstunden zu 100 Prozent erstattet.
  - Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
  - In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.
- Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld behalten ihre Gültigkeit.

**Ab wann?**

- Mit Blick auf die durch die schnelle Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bereits bestehende Krisensituation, die zunehmend Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung hat, ist die bisher im Gesetzentwurf enthaltene Regelung für eine befristete Verordnungsermächtigung (§ 109 Absatz 5) zwischenzeitlich mit dem Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13. März 2020 beschlossen worden und in Kraft getreten. Auf dieser Grundlage wurde am 23.03.2020 eine Kurzarbeitergeldverordnung (KugV) beschlossen.

**Wie unterstützt die Zentrale?**

- Anpassung ZERBERUS
- Bereitstellung der Fachlichen Weisungen und Verfahrensvereinfachungen
- Bereitstellung der BK-Vorlagen

- Schaffen der technischen Voraussetzungen für die personelle Unterstützung vor Ort

### **11) Weiterentwicklung im Bereich der Zulassung und Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV)**

Die Relevanz ist hier vor allem für den OS Halle (Kostenzustimmung) gegeben. Für alle anderen Dienststellen sind diese Punkte informativ.

#### **Was wird sich ändern?**

- § 180 Abs. 3 S 1 Nr.1 wird dahingehend angepasst, dass eine Förderung bzw. Zulassung von Anpassungsqualifizierungen auch dann möglich ist, wenn überwiegend Bildungsinhalte vermittelt werden, die Bestandteil berufsqualifizierender Studiengänge sind. Damit soll insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, in einem grundständigen Studium erworbene berufsfachliche Kompetenzen durch eine geförderte Weiterbildung zu erhalten bzw. zu erweitern oder anzupassen. Ausgenommen von der Zulassung bleiben aber weiterhin berufsqualifizierende Studiengänge. Auch im Übrigen bleiben die Regelungen von Nummer 1 unverändert.
- Bei Gutscheinmaßnahmen: Neben Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung werden künftig auch Maßnahmen nach § 45 SGB III in bestimmten Fällen der Kostenzustimmung unterliegen.
- Diese ist nur dann erforderlich, wenn die zuzulassenden Maßnahmen den Bundes-Durchschnittskostensatz (B-DKS) mehr als 25 Prozent überschreiten. Innerhalb dieses „Kostenüberschreitungskorridors“ (bis zu 25 Prozent) entscheidet die fachkundige Stelle eigenständig. Erst bei Überschreitung (B-DKS + „Korridor“) ist die Kostenzustimmung der BA (im OS Halle) erforderlich.
- Die Preisanpassungsmöglichkeiten der BA sollen ausgeweitet werden: Neben den Preis- sollen auch die Lohnentwicklungen im Bereich der Erwachsenenbildung bei der Ermittlung des B-DKS berücksichtigt werden.
- Die B-DKS für FbW werden in 2020 durch eine einmalige Sockelanpassung um 20 Prozent angehoben.
- Eine Berechnung der B-DKS sowohl für FbW-Maßnahmen als auch für Maßnahmen nach § 45 SGB III erfolgt alle zwei Jahre.
- Die B-DKS der Maßnahmen nach § 45 SGB III werden künftig nur aus zugelassenen Maßnahmen ermittelt (ohne eingekaufte Maßnahmen).
- Die Veröffentlichung der B-DKS sowohl für FbW-Maßnahmen als auch für Maßnahmen nach § 45 SGB III erfolgt zukünftig zweijährlich.

#### **Ab wann?**

- Die Änderung des § 180 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB III tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.
- Die einmalige Erhöhung der B-DKS für FbW um 20 Prozent erfolgt zum 01.07.2020.
- Die übrigen Regelungen treten zum 01.10.2020 in Kraft.

**Wie unterstützt die Zentrale?**

- Der OS Halle (Kostenzustimmung) wird bei diesem Veränderungsprozess intensiv von der Zentrale begleitet.
- Den RD/AA/JC werden Hintergrundinformationen zur Verfügung gestellt.

**12) Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung –  
Zusammenlegung von Maßnahmezielen****Was wird sich ändern?**

- Die Maßnahmeziele „Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt“ und „Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen“ werden zusammengelegt.
- Das Maßnahmeziel nach der Nummer 1 lautet dann „Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen“.
- Das Maßnahmeziel nach der Nummer 2 entfällt ersatzlos. Die Nummerierung der anderen Maßnahmeziele ändert sich dadurch nicht.

**Ab wann?**

- Die Regelung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

**Wie unterstützt die Zentrale?**

- Anpassung COSACH zur Programmversion P03
- Anpassung der Fachlichen Weisungen
- Anpassung der BK-Vorlagen
- Anpassung der AVGS-Suche im Fachportal der BA

**13) Elektronische Arbeitslosmeldung****Was wird sich ändern?**

- die Arbeitslosmeldung kann künftig wahlweise auch elektronisch im Portal der Bundesagentur für Arbeit erfolgen, um den Zugang zu den Verwaltungsleistungen der BA zu vereinfachen.
- Die Authentifizierung ausschließlich über den elektronischen Personalausweis und den elektronischen Aufenthaltstitel lässt allerdings einen nur geringen Nutzungsgrad erwarten.
- Die BA setzt sich dafür ein, die Regelung zeitnah für weitere Authentifizierungsmöglichkeiten zu öffnen.

**Ab wann?**

- Die Regelung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

**Wie unterstützt die Zentrale?**

- Anpassung IT-Verfahren
- Anpassung der Merkblätter
- Anpassung der Fachlichen Weisungen
- Anpassung der Geschäftsprozesse